

GEMEINSAM STARK

# FÖRDERVEREIN

ERNST-BARLACH-GYMNASIUM SCHÖNBERG e.V.



## Satzung

### Förderverein Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg e.V.

#### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Förderverein Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg / Mecklenburg und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Vereinszwecke

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Ernst-Barlach-Gymnasium in Schönberg. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- a) der Verein die Trägerschaft von Projekten übernehmen und die Beschaffung von Fördermitteln veranlassen kann,
- b) er auf Antrag Schüler, Lehrer, Eltern und sonstige Mitarbeiter des Ernst-Barlach-Gymnasiums bei Veranstaltungen und sonstigen schulischen Aktivitäten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten unterstützen kann;
- c) er selbstlos tätig ist, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und sich parteipolitisch und konfessionell neutral verhält.

#### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur dem Vereinszweck dienen.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
3. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.
4. Der Verein wird die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.

## **§ 4 Die Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von allen Mitgliedern - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Beiträge für das laufende Jahr sind im 1. Quartal oder zwei Wochen nach Eintritt fällig.
3. Für die Beitragsrückstände minderjährige Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Bei Rücklastschriften haftet das Mitglied für die anfallenden Kosten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem / der Vorsitzenden  
dem / der Stellvertreter(in)  
dem / der Schatzmeister(in)  
dem / der Schriftführer(in)  
dem / der Beisitzer(in)
2. Der / die Vorsitzende, sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in), der / die Schatzmeister(in) und der / die Schriftführer(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der / die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in), sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.
3. Der /Die Beisitzer(in) ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
4. Weitere Beisitzer(innen) können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zur Unterstützung seiner Arbeit gewählt werden. Sie üben beratende Funktion aus.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  - d) Erstellung des Jahresberichtes,
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der / des Ausgeschiedenen einen / eine Nachfolger(in) hinzuwählen. Sie / Er bedarf der Bestätigung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind.
3. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder als Antrag auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - a) Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme.
  - b) Stimmgleichheit gelten als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
  - c) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.
6. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
  - a) bei Satzungsänderungen - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
  - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - drei Viertel der erschienenen Mitglieder und
  - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
7. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist an alle Mitglieder zu senden.
8. Der/Die Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung.
9. Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
10. Die Protokolle sind vor Verlust zu schützen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen nach Erfordernis oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.

2. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Schulleitung, die / der Vorsitzende des Elternrates und der / die Schülersprecher(in) erhalten eine Einladung.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist der Einberufung beigelegt. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.

## **§ 14**

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. die Vorstandsmitglieder funktionsgebunden, Beisitzer(in), beratende Beisitzer(innen) und Rechnungsprüfer(innen) zu wählen,
4. über Satzungsänderungen zu beschließen,
5. Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
6. Ehrenmitglieder zu ernennen und
7. sonstige Anträge zu erledigen. Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangenen Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

## **§ 15**

### **Kassen und Rechnungswesen**

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Vorschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) für zwei Geschäftsjahre gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen nach gewissenhaftem Ermessen, aber mindestens einmal im Jahr die Finanzbuchhaltung des Vereins. Kassenbericht und Jahresabschluss sind ebenfalls zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfer(innen) und dem / der Schatzmeister(in) zu unterzeichnen ist. Vorstand und Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

## **§ 16**

### **Änderung des Zwecks – Auflösung**

1. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken einzuberufen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönberg, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung verwenden darf.

## **§ 17**

### **Registergericht, Satzungsänderungen, Namensweiterung**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Vorstand darf vom Registergericht geforderte Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vornehmen.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen e.V. hinzugefügt.

Diese Satzung wurde am 21. August 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen in Kraft.